Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

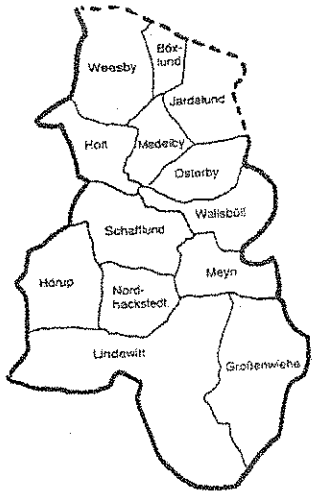

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 05 **Schafflund, 08.03.2013** **43. Jahrgang**

Seite 50 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Seite 55 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Seite 57 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Seite 58 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachungen:

Seite 60 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

Seite 62 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Großenwiehe

Seite 64 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lindewitt

Seite 66 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Medelby

Seite 68 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Seite 70 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Schafflund

Seite 72 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schafflund

Hinweise:

Seite 74 Nordsee Akademie
Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes" und „Flensborg Avis" hingewiesen.
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,
Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.
Unter www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

2. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.03.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

   1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m **53 v.H.,**

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m **25 v.H.,**

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m **10 v.H.,**

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **35 v.H.,**

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **30 v.H.**

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr

oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

   a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
   (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**

   b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
   (Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**

   c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
   (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau vorhandener Fußgängerzonen
(§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **40 v.H.,**

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **53 v.H.,**

   Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

   a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

   b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halb-

satz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet."

2. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. c) wird gestrichen.

b) Buchst. d) wird zu Buchst. c).

3. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt rückwirkend die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2012. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle. Sollten Abgabenpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung ungünstiger gestellt werden als nach

der bisherigen Satzung, finden die günstigeren Regelungen der bisherigen Satzung Anwendung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Osterby, den 05.03.2013

gez. Arnold Nommensen
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Nordhackstedt**

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 13.03.2013 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Heutmann's Gasthof**
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.12.2012
6. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
   - **Einwohnerfragestunde –**
7. Feuerwehrangelegenheiten
   - 7.1. Sachstandsbericht
   - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Nordhackstedt
   - 7.3. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nordhackstedt
     hier: Beratung und Beschlussfassung
   - 7.4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
     hier: Beratung und Beschlussfassung
   - 7.5. Erlass einer Gebührensatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt (Feuerwehrgebührensatzung)
     hier: Beratung und Beschlussfassung

7.6. Kostenregelung für die Kleiderkammer der Feuerwehren
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Teilnahme/Verteilungsschlüssel Kosten

8. Umrüstung der Beleuchtung auf LED
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung
9. Bebauungsplan Nr. 2 „H & N Bürgerwindpark"
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Anregungen Privater nach erneuter öffentlicher Auslegung, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung
10. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 05.03.2013

Gemeinde Nordhackstedt
- Die Bürgermeisterin -
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Meyn**

Zeitpunkt der Sitzung: **Dienstag, 19. März 2013 – 19:30 Uhr –**

Ort der Sitzung: **Feuerwehrhaus Meyn**
Dorfstraße 7, 24980 Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

\- **Einwohnerfragestunde** -

7. Information über den Stand der Finanzrechnungen 2011 und 2012
8. Brandschutzangelegenheiten

8.1 Information zum aktuellen Stand

8.2 Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Meyn

8.3 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn
hier: Beratung und Beschlussfassung

8.4 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung

8.5 Erlass der Gebührensatzung der Gemeinde Meyn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
hier: Beratung und Beschlussfassung

8.6 Kostenregelung für die Kleiderkammer der Feuerwehren
hier: Beratung und Beschlussfassung

9. Zuschussanträge sofern vorhanden und nicht im Rahmen des HH berücksichtigt sind
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2013
11. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Meyn
hier: Sachstandsbericht und Beschlussfassung
12. Verschiedenes

Meyn, den 04.03.2013

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Großenwiehe**

Zeitpunkt der Sitzung: **Donnerstag, den 21. März 2013 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Dörpshuus Großenwiehe**
Alte Bredstedter Str. 1 a, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.02.2013
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.02.2013
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 15
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
   - Einwohnerfragestunde -
8. Sanierung Gehweg Ärztezentrum
   hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten
9. Erneuerung Küche Kindergarten
   hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten
10. Vergabe der Arbeiten für die Erschließung Bebauungsgebiet „Süderlücke“ 3. Bauabschnitt
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
11. Beauftragung eines Bauleitplaners für das zukünftige Wohnbaugebiet
    hier: Beratung und Beschlussfassung
12. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (zukünftiges Gewerbegebiet)
    hier: Beratung und Aufstellungsbeschluss
13. Feuerwehrangelegenheiten
    13.1 Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe
    hier: Beratung und Beschlussfassung

13.2 Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung

13.3 Erlass einer Gebührensatzung der Gemeinde Großenwiehe über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe (Feuerwehrgebührensatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung

13.4 Kostenregelung für die Kleiderkammer der Feuerwehren
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme/Verteilungsschlüssel Kosten

14. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

15. Grundstücksangelegenheiten

Großenwiehe, 04.03.2013

Gemeinde Großenwiehe
-Die Bürgermeisterin-
gez. Gudrun Carstensen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 13.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet östlich der *Dorfstraße* (Landesstraße 14), südlich des Spechtweg und nördlich der Wiehebek, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

18.03.2013 bis zum 18.04.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags vo 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
- Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.

Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 08.03.2013

Im Auftrag

Sönnichsen

GROSSENWIEHE

22. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN

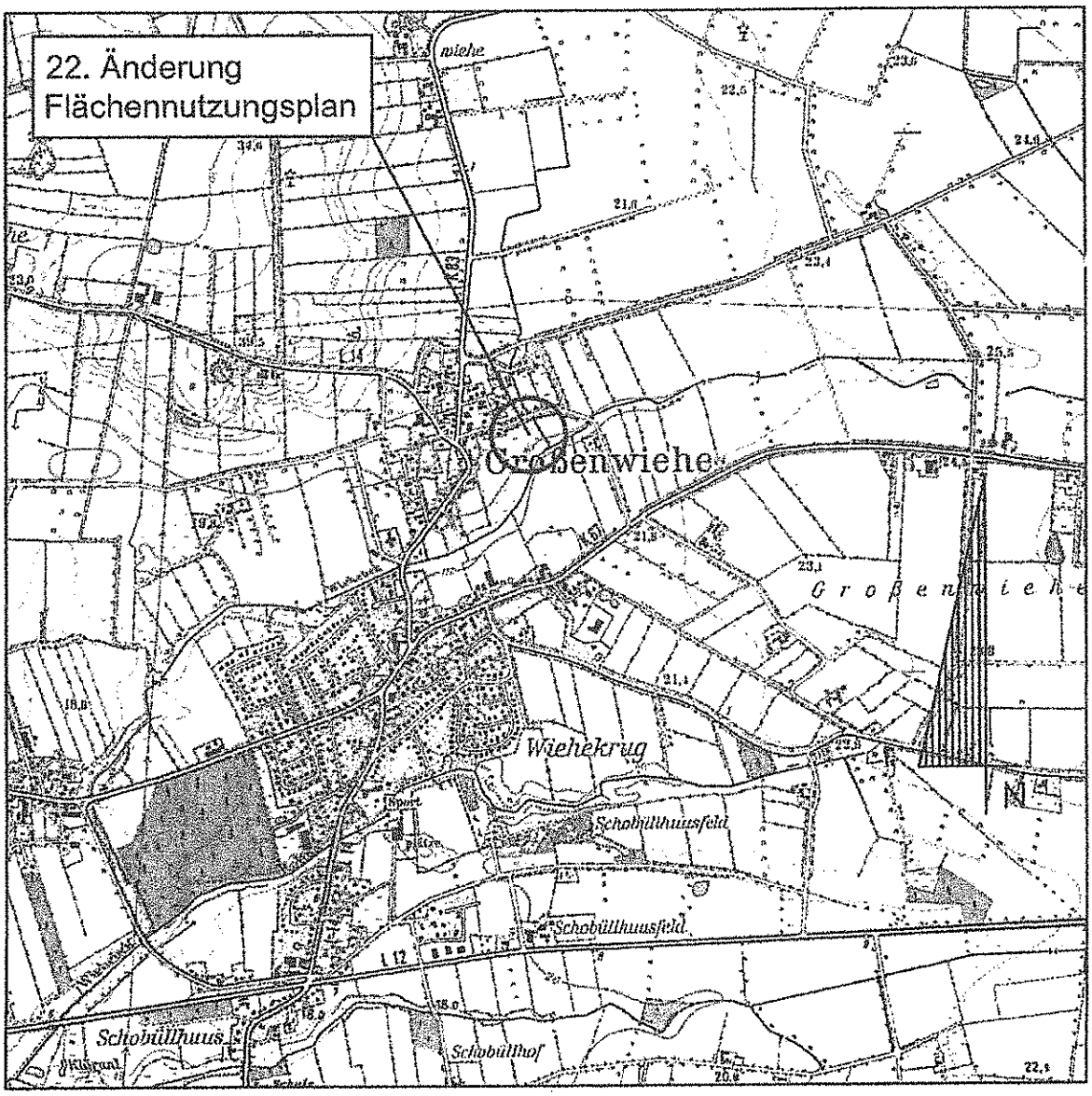

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 13.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Süderlücke"
der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet Gebiet östlich der *Dorfstraße* (Landesstraße 14), südlich des Spechtweg und nördlich der Wiehebek, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

18.03.2013 bis zum 18.04.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Süderlücke" der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
- Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.

Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 08.03.2013
Im Auftrage

Sönnichsen

GROSSENWIEHE

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.14 "SÜDERLÜCKE"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

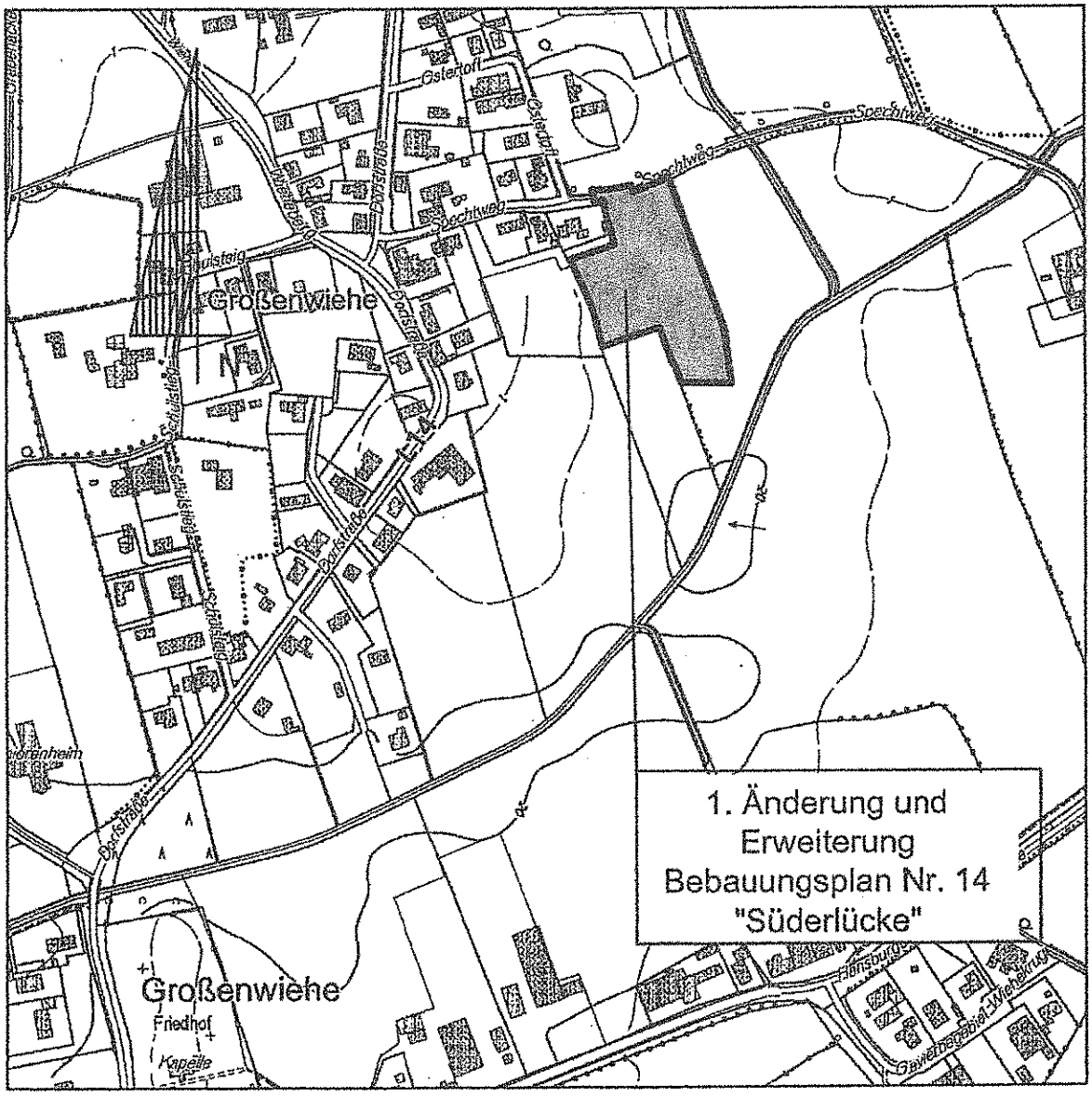

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der durch den Beauftragten für die Organe der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt und Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt hat in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt am 18.02.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Windenergienutzung Sillerup"
der Gemeinde Lindewitt

für das Gebiet westlich der Straße „Süderland" (Kreisstraße 66) und südlich der der Straße „Süderland", südwestlich der Ortslage Sillerup der Gemeinde Lindewitt sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

18.03.2013 bis zum 18.04.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windenergienutzung Sillerup" - 6 Teilbereiche - der Gemeinde Lindewitt ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.
Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
- Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt.

Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 08.03.2013
Im Auftrag

Sönnichsen

LINDEWITT

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "WINDENERGIENUTZUNG SILLERUP"

ÜBERSICHTSPLAN

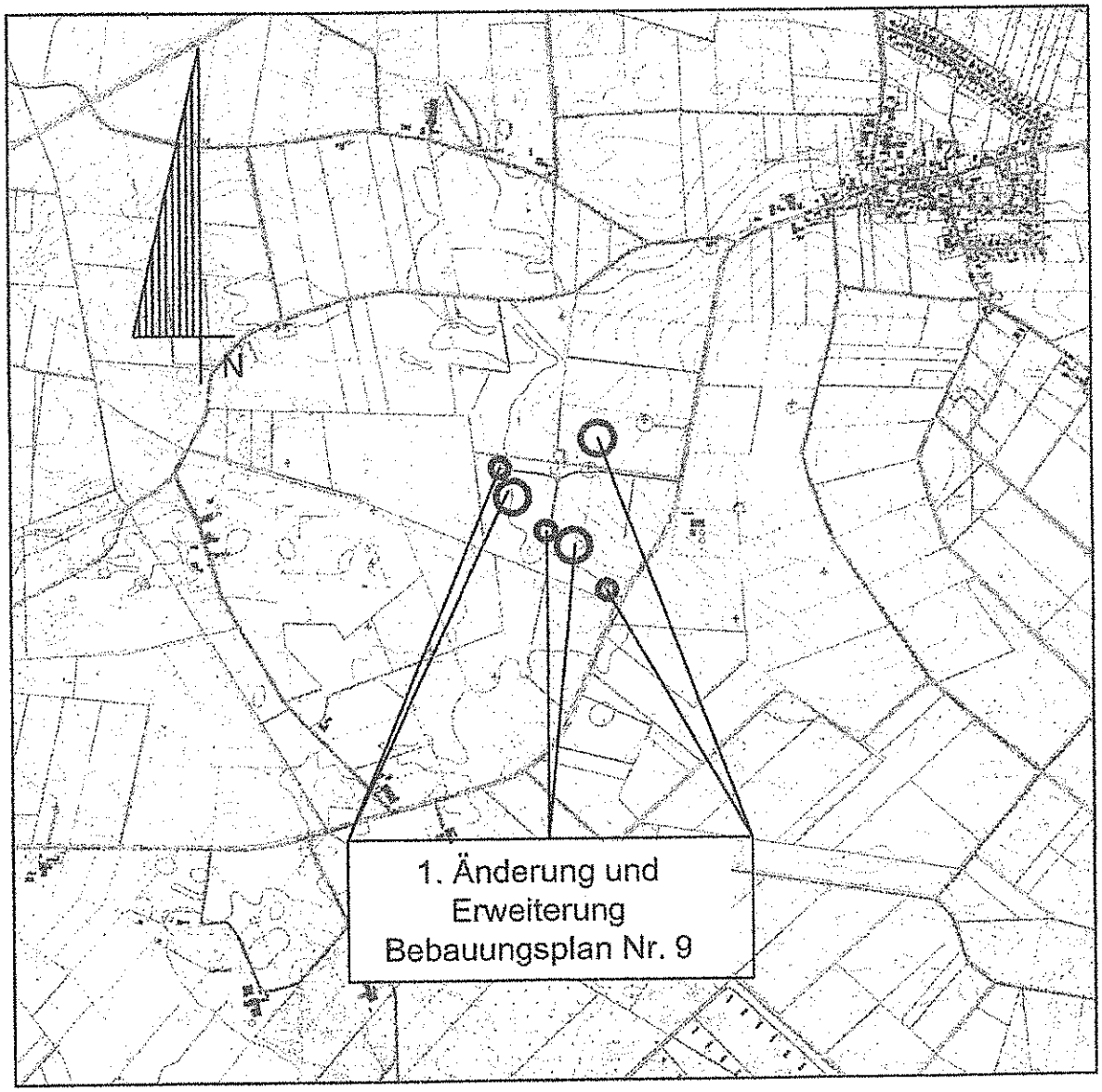

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft" der Gemeinde Medelby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 30.10.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft" für das Gebiet südlich der Hauptstraße, der Landesstraße 1, westlich des *„Süderfeldweg"* und nördlich der Straße *„Am Sandberg"* in der Ortslage Medelby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.03.2013 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 08.03.2013

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrage

Sönnichsen

MEDELBY

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "IN DER TOFT"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

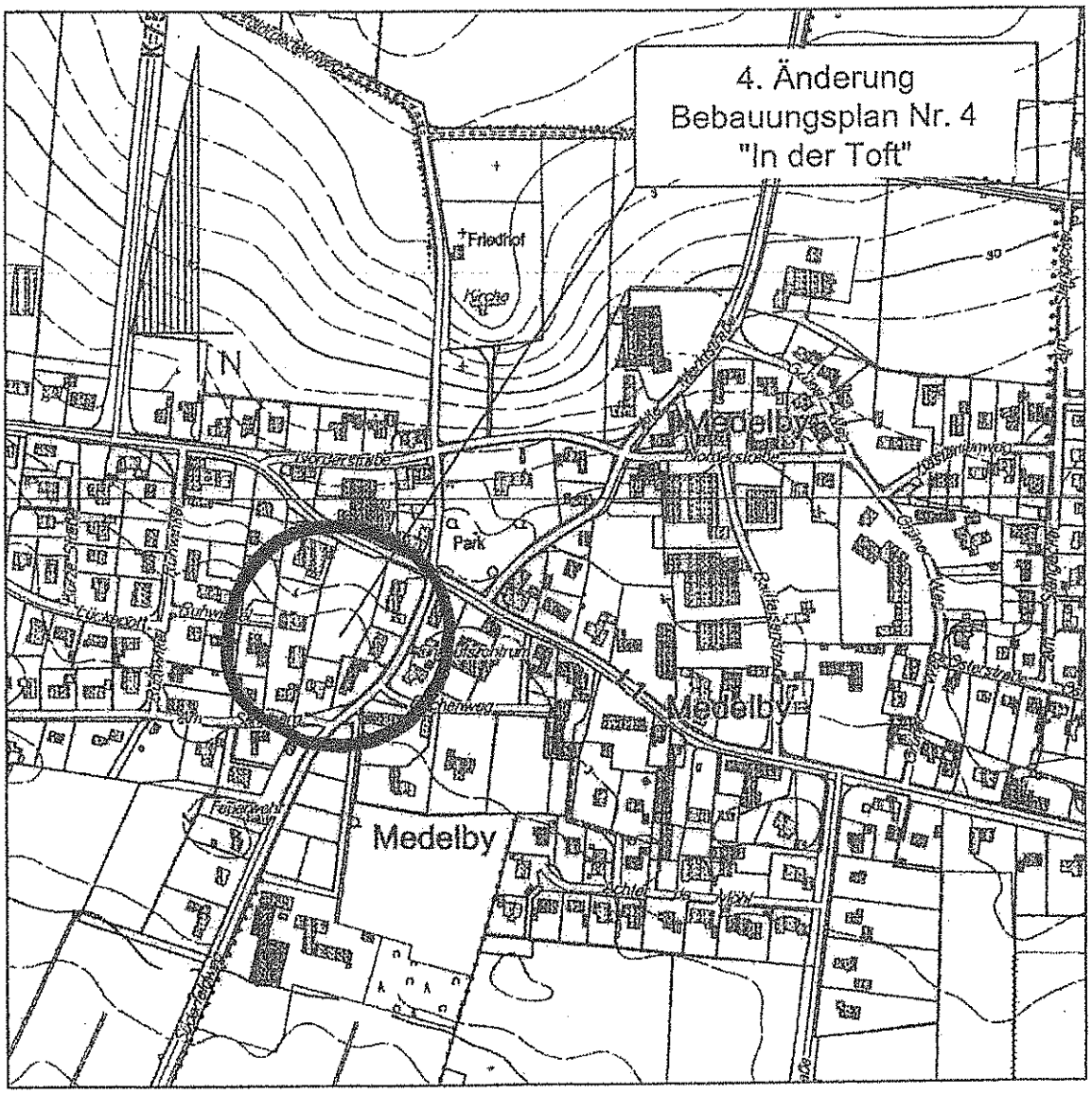

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.09.2012 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Ortschaft Schafflund, nördlich der Bahnlinie Leck – Flensburg, am Gemeindeweg Westerhof und südlich der L 300, mit Bescheid vom 15.02.2013 Az.: IV 266 512.111-59.158 (F 13), nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund - Bau- und Serviceabteilung – Zi. 20 Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 08.03.2013

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage

(Sönnichsen)

Gemeinde Schafflund

Kreis Schleswig-Flensburg

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „westlich der Ortschaft Schafflund, nördlich der Bahnlinie Leck-Flensburg, am Gemeindeweg Westerhof und südlich der L 300"

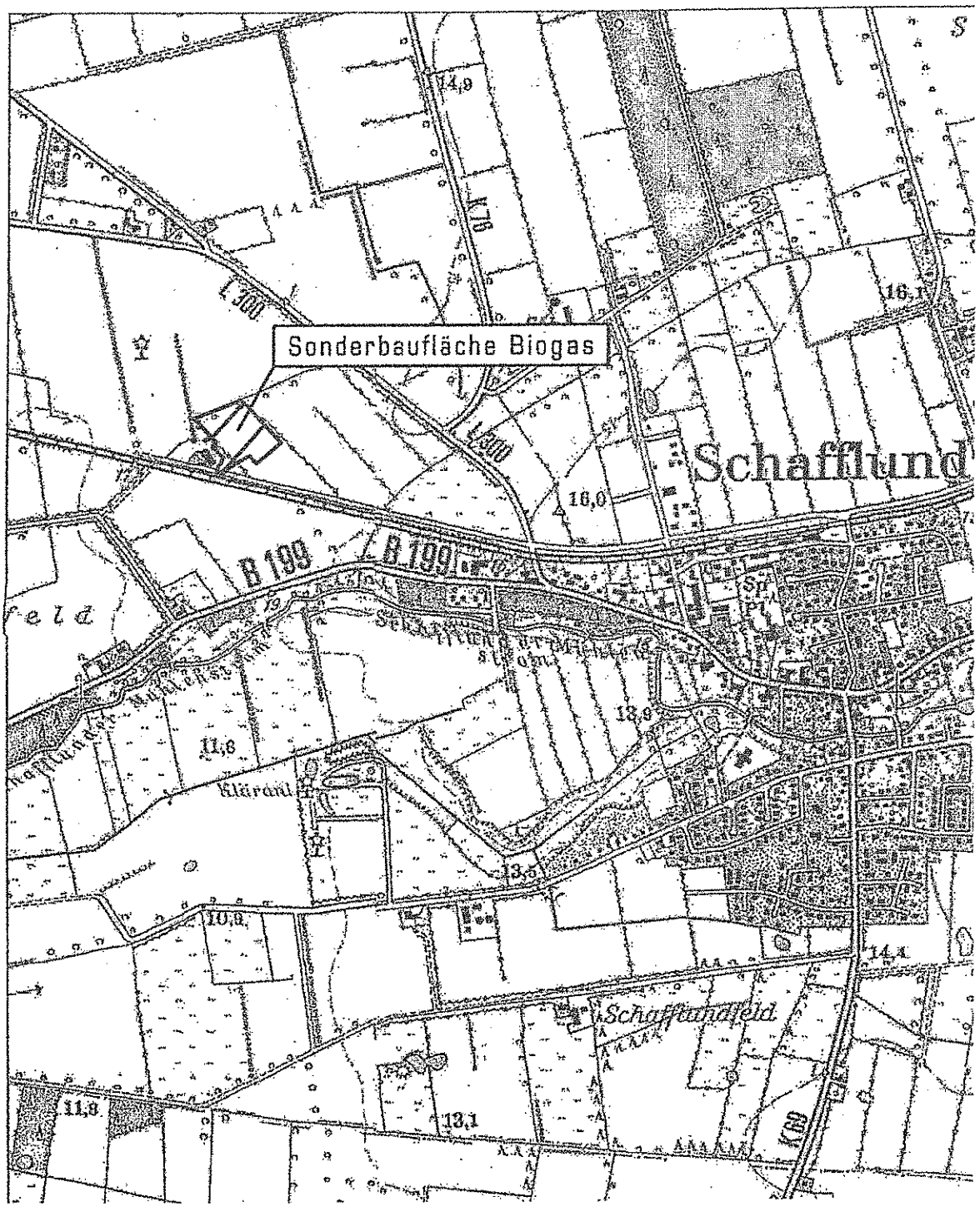

Übersichtskarte Maßstab: ohne

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 05.03.2013 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Nylannweg West" für das Gebiet westlich des „Nylannweg", nördlich des „Norderlückenweg", östlich der „Bärenshöfter Straße" (Landesstraße 300), am nordwestlichen Rand der Ortslage Schafflund, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09. März 2013 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Bau-GB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 08. März 2013

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

Sönnichsen

SCHAFFLUND

ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 "NYLANNWEG WEST"

ÜBERSICHTSPLAN

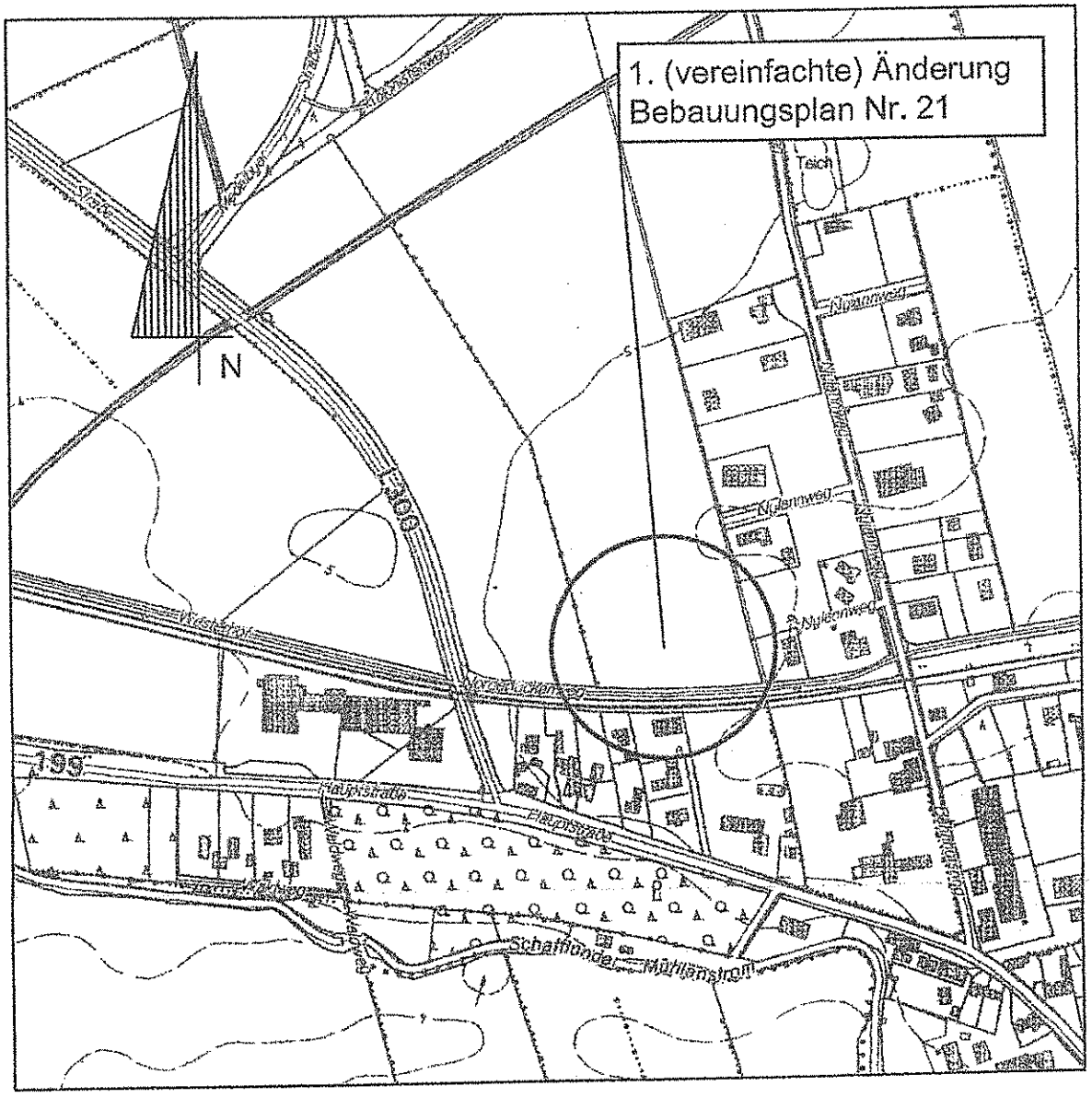

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 25.09.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Biogas" für das Gebiet westlich der Ortschaft Schafflund, nördlich der Bahnlinie Leck-Flensburg, am Gemeindeweg Westerhof und südlich der L 300, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09. März 2013 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Bau-GB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, den 08.03.2013

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage

(Sönnichsen)

Gemeinde Schafflund

Kreis Schleswig-Flensburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23

"Sondergebiet Biogas"

für das Gebiet „westlich der Ortschaft Schafflund, nördlich der Bahnlinie Leck-Flensburg, am Gemeindeweg Westerhof und südlich der L 300"

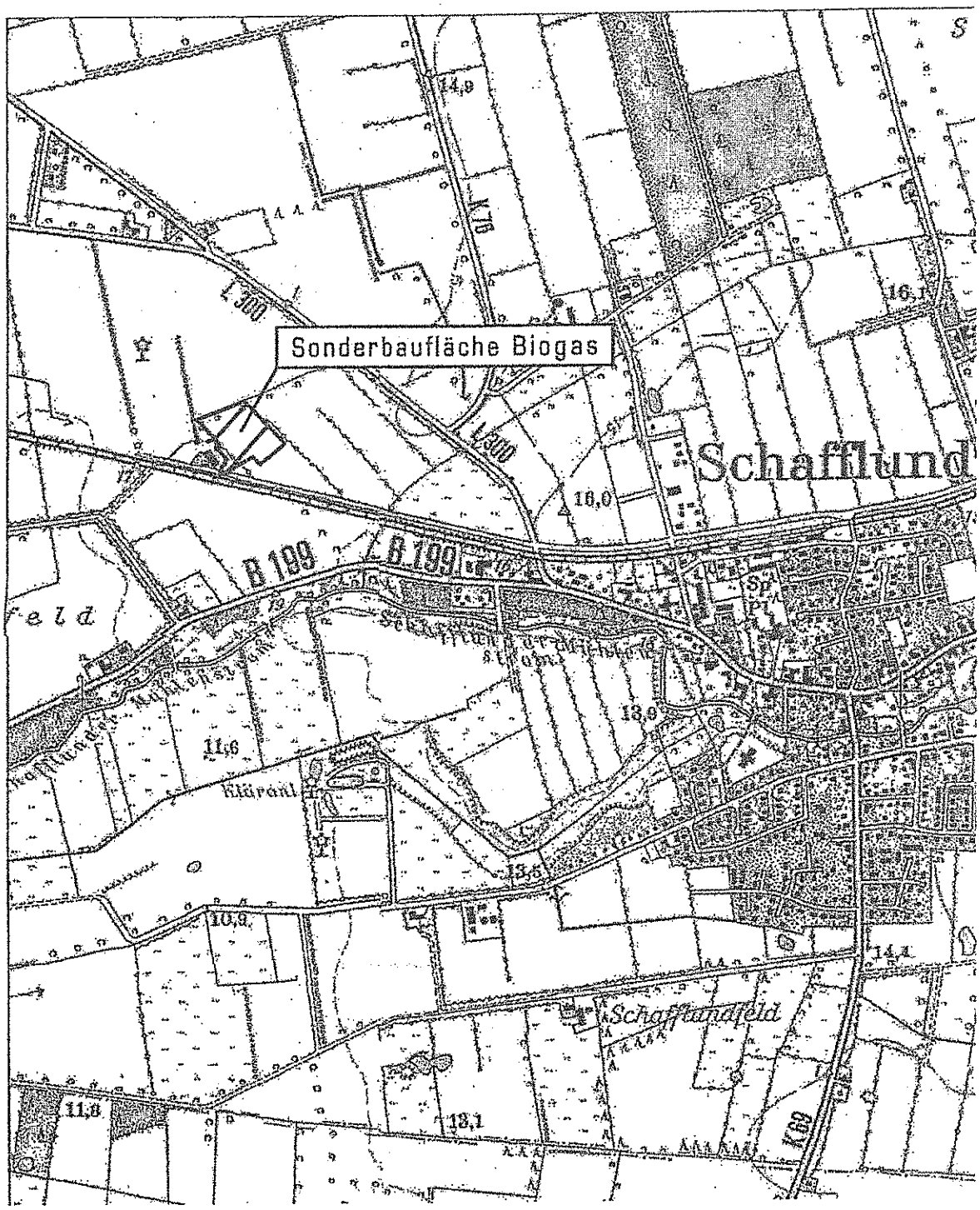

Übersichtskarte Maßstab: ohne

Pressemitteilung

NORDSEE AKADEMIE

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten Sie, diesen Hinweis
möglichst bald zu veröffentlichen.
Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Herle Forbrich
Pädagogische Mitarbeiterin

20. Februar 2013

Gemeindeseminar: Seniorenbedarfsplanung

Am Donnerstag, den 21. März 2013 findet in der Nordsee Akademie in Leck ein Gemeindeseminar statt. Die Referenten sind Günter Karstens, Fachdienst Jugend und Familie, und Jan Wiese, Fachdienst Besondere Soziale Leistungen, aus dem Kreis Schleswig-Flensburg. Dauer des Seminars ist von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Demographische Wandel ist da: die Menschen werden älter und der Anteil Älterer an der Gesamtbevölkerung steigt. Oberstes Ziel der Kommunen im Rahmen ihrer Planungen für die Daseinsvorsorge sollte sein, den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein möglichst langes selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu Hause in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Gemeindeseminars werden Ansätze diskutiert, wie die Städte, Ämter und Gemeinden dieses Ziel umsetzen können.

Das Gemeindeseminar richtet sich an Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungskräfte sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Information und Anmeldung unter:

Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck; Telefon 04662-8705-0

E.Mail: info@nordsee-akademie.de

Nach dem Seminar besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen.

Nordsee Akademie
Flensburger Straße 18 25917 Leck Telefon 0 46 62/87 05-0 Telefax 0 46 62/87 05-30
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Internet: www.nordsee-akademie.de